



1365

Ratschlag

betreffend

Neuer Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge

Vom Kirchenrat verabschiedet am 21. Februar 2022

Der Synode vorgelegt am 23. März 2022

I. Ausgangslage

Im Jahre 1994 wurden die Kantonsbeiträge für die Gefängnisseelsorge gemeinsam mit den Beiträgen für die Spitalseelsorge vertraglich festgelegt (Vertrag über Kantonsbeiträge an die Seelsorge in den staatlichen Spitälern und in den Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Christkatholischen Kirche Basel-Stadt und der Israelitischen Gemeinde Basel vom 13. Dezember 1994). Rechtsgrundlage dazu sind heute § 136 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt und § 8 des Kirchengesetzes des Kantons Basel-Stadt, welche den Einsatz von Staatsmitteln für Dienste von Geistlichen in Spitälern und Gefängnissen ausdrücklich vorsehen.

Auf dieser Grundlage entstand - ebenfalls im Jahre 1994 - ein Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (ERK BS) und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) betreffend Gefängnisseelsorge. Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Gefängnisseelsorge auf ökumenischer Basis. Dafür wurde ursprünglich eine gemeinsame Stelle im Umfang von 90-Stellenprozenten geschaffen, wovon 70-Stellenprozente für männliche und 20-Stellenprozente für weibliche Gefangene vorgesehen waren.

Bereits im Jahre 1999 wurde seitens der Kirchenräte der ERK BS und der RKK BS entschieden, die Gefängnisseelsorge nur noch mit 50-Stellenprozenten zu betreiben. Der gemeinsame Vertrag wurde jedoch nicht angepasst, der Vertrag von 1994 ist nach wie vor in Kraft.

II. Aktuelle Situation

Die Kirchenräte der ERK BS und der RKK BS nahmen den personellen Wechsel in der Gefängnisseelsorge im Dezember 2021 zum Anlass, die längst bestehenden Verhältnisse in einem neuen Vertrag aufzunehmen.

Anpassungen wurden einerseits im bereits erwähnten Bereich des Stellenumfangs vorgenommen (Artikel 2 des Vertrages). Formal wurde der Vertrag um einen Anhang ergänzt, welcher die Stellenprozente und die anstellende Kirche festhält. Darüber hinaus wurde der Vertrag um eine Konkretisierung bei der Unterstellung ergänzt, die seit langem Usus ist (Artikel 4 des Vertrages). Diese besagt, dass die stelleninhabende Person und die direkt vorgesetzte Person, die aus den Mitgliedern der leitenden Kommission bestimmt wird, der gleichen Konfession angehören. Seit 1. Dezember ist Pfrn. Dinah Hess Gefängnisseelsorgerin und Pfrn. Monika Widmer deren Personalverantwortliche, beide sind evangelisch-reformiert. Angestellt ist die Stelleninhaberin bei der RKK BS.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, zum Bedarf und zur Art der Seelsorge in den Gefängnissen weitere Abklärungen oder Anpassungen vorzunehmen, da der Regierungsrat aufgrund eines Anzugs im Grossen Rat betreffend «Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen» am 16. März 2021 beschloss, eine Studie zur Erhebung der veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Seelsorge in Auftrag zu geben. Diese Studie ist abzuwarten, um zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Erkenntnisse daraus umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Ratschlag erfolgt lediglich eine Aktualisierung des Vertrages von 1994 an die bestehenden Verhältnisse sowie eine formale Unterteilung des Vertrages in einen Rahmenvertrag und einen Anhang. Grundsätzliches regelt der Rahmenvertrag, der von der Synode genehmigt wird, im Anhang werden die Anstellungsmodalitäten von den Kirchenräten vereinbart und bei Bedarf durch die beiden Räte angepasst.

III. Beschlussantrag

Im Einvernehmen mit dem Kirchenrat der RKK BS beantragt der Kirchenrat der Synode, den nachstehenden Beschlussantrag zu genehmigen.

Basel, 21. Februar 2022

Namens des Kirchenrates

Der Präsident: Pfr. Dr. Lukas Kundert
Der Sekretär: Peter Breisinger

Beschluss

der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend

Neuer Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge

1. Die Synode genehmigt den neuen Vertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge.
2. Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Vertrag
zwischen

der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden ERK BS)

und

der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS)

betreffend

Gefängnisseelsorge

Art. 1 Gegenstand

Die vertragsschliessenden Kirchen erachten die Gefängnisseelsorge als wichtigen Auftrag der Kirchen, den sie mit vereinten Kräften, auf ökumenischer Basis, erfüllen wollen.

Die Gefängnisseelsorgerin bzw. der Gefängnisseelsorger betreut gefangene Personen in den Haftanstalten und Gefängnissen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ungeachtet ihrer Kirchen- oder Konfessionszugehörigkeit. Dabei soll sichergestellt bleiben, dass Menschen im Gefängnis pastorale Betreuung durch ihre eigene Konfession beanspruchen können.

Art. 2 Organisation

Die beiden Kirchen führen eine gemeinsame teilzeitliche Stelle für Gefängnisseelsorge.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist entweder bei der ERK BS oder der RKK BS angestellt. Die Vertragsparteien, jeweils vertreten durch den Kirchenrat, bestimmen gemeinsam die anstellende Kirche sowie den Umfang des Anstellungspensums in Berücksichtigung der bestehenden Kantonsbeiträge.

Art. 3 Kosten

Zur Lohnsumme tragen beide Kirchen je die Hälfte der Stelle nach ihren Besoldungsgrundsätzen für Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Seelsorgerinnen und Seelsorger bei.

Die anstellende Kirche sorgt für die Entlohnung inklusive Spesen, die Versicherung und die Hilfsmittel.

Die andere Kirche vergütet der anstellenden Kirche ihren Anteil an die Personalkosten und die Hälfte der aufgewendeten übrigen Kosten aufgrund einer jährlichen Abrechnung.

Art. 4 Leitende Kommission

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber untersteht einer leitenden Kommission von 4 Mitgliedern. Die Kommission delegiert die Personalverantwortung an ein Kommissionsmitglied, das derselben Konfession angehört wie die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber.

Jede Kirche wählt 2 Personen, jeweils auf die Amtsdauer der Kirchenräte. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten jeweils für eine Periode von 2 Jahren, wobei das Präsidium in der Regel zwischen den Kirchen wechseln soll. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 5 Aufgaben der Leitenden Kommission

Der leitenden Kommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Vorschlagsrecht bei Stellenbesetzungen
- b) Erstellung und Überprüfung des Pflichtenheftes, gemeinsam mit der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber
- c) Erstellen von Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Kirchenräte
- d) Führung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
(vorbehältlich Fragen in geistlichen Belangen)

Art. 6 Erweiterte Gefängnisseelsorgekommission

Um Fragen in Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft bzw. Gefängnisstrafen und der Interpretation des Auftrages der Gefängnisseelsorge zu klären, wird eine erweiterte Gefängnisseelsorgekommission gebildet, in der die Mitglieder der leitenden Kommission sowie 2 staatliche Delegierte Einsitz haben. Die Präsidentin bzw. der Präsident der leitenden Kommission hat zugleich das Präsidium der Gefängnisseelsorgekommission inne. Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden anzumelden und die Einberufung der Kommission zu verlangen.

Art. 7 Aufgaben der Kirchenräte ERK BS und RKK BS

Folgende Beschlüsse werden von den beiden Kirchenräten einvernehmlich getroffen:

- a) Wahl, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Disziplinarmaßnahmen
- b) Bestimmung derjenigen Kirche, welche die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber anstellt
- c) Anstellungspensum der Stelleninhaberin, bzw. des Stelleninhabers in Berücksichtigung der bestehenden Kantonsbeiträge und nach Anhörung der erweiterten Gefängnisseelsorgekommission
- d) Genehmigung des Pflichtenheftes
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget für den Gesamtaufwand der Stelle und Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 8 Vertragsbeginn und -dauer / Kündigung / Vorbehalt

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 11. Oktober 1993. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag kündigen auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

Dieser Vertrag steht unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Synoden der ERK BS und RKK BS.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Kirchenrat

Der Präsident:

Der Sekretär:

Pfr. Prof. Dr. Lukas Kundert

Peter Breisinger

Basel, 21. Februar 2022

Beschluss der Synode vom 23. März 2022

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Kirchenrat

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. Christian Griss

Annette Jäggi

Basel, 24. Februar 2022

Beschluss der Synode vom 29. März 2022

ANHANG

In Ergänzung von Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt betreffend Gefängnisseelsorge haben die Vertragsparteien folgende Anstellungsmodalitäten vereinbart:

50%-Anstellung der Stelleninhaberin: 25% ERK BS und 25% RKK BS

Anstellende Kirche: RKK BS

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident

Der Sekretär

Prof. Dr. Lukas Kundert, Pfr.

Peter Breisinger

Basel, 21. Februar 2022

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHE DES KANTONS BASEL-STADT

Kirchenrat

Der Präsident

Die Sekretärin

Dr. Christian Griss

Annette Jäggi

Basel, 24. Februar 2022